

1. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind als Dacheindeckung nur Dachziegel und Dachsteine im Farbton grau und anthrazit zulässig; für Wintergärten als Teil der Hauptnutzung, Terrassen- und Die Festsetzung aus Satz 1 gilt nicht für Dächer mit einer Dachneigung < 10°. In diesen Fällen sind auch Bahnenbeläge (z.B. Bitumenbahnen) oder Schindeln- / Plattenbeläge (z.B. Bitumenschindeln, beschichtete Kunststoff- und Metallplatten) in den in Satz 1 benannten Farben (grau und anthrazit) als Dacheindeckung zulässig. Die Festsetzungen aus Satz 1 sowie aus Satz 3 und 4 gelten nicht für Nebengebäude , Garagen und

2. Für die zwingend zweigeschossig zu errichtende Bebauung in den Baublöcken 1b, 2b, 3b und 4b östlich der Helene-von-Bülow-Straße sind nur Gebäude mit einem Satteldach, versetzten, geneigten Dachflächen Bülow-Straße festgesetzt. Zur Helene-von-Bülow-Straße muss eine Dachfläche orientiert sein. Die Festsetzungen

3. Solarmodule zur Erzeugung von Wärme oder Warmwasser (Solarthermie) sind im Plangebiet unzulässig. Solarmodule zur Erzeugung von Elektroenergie sind auf den Dächern der Gebäude im Plangeltungsbereich dann

4. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind nur Putzfassaden, in den Farben weiß und

grau, zulässig. Für Zier- und Gestaltungselemente kann die Gestaltung der Fassaden auf einer Fläche von

Das o. g. Höhenmaß ist für die Bereiche, die an die Böschungsbereiche der Zufahrten im Bereich der Planstraßen A angrenzen, um den Böschungsanteil zu erhöhen. Diese Festsetzung gilt nicht für laubabwerfende Hecken. 6. Zäune als Grundstückseinfriedungen der Baugrundstücke gegenüber den öffentlichen Grünflächen ÖG 4

des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.November 2017 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21, November 2017 (BGBI, I S. 3786), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBI, 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057).

des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO M - V) in der Fassung der Neubekanntmachung der Landesbauordnung M-V vom 15. Oktober 2015. zuletzt geändert durch das Gesetz

vom 13. Dezember 2017 (GVOBI, M-V S, 331). der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (Kommunalverfassung- KV M-V) vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777),

wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Ludwigslust vom 15. Mai 2019 folgende Satzung über den Bebauungsplan LU 27 " Helene-von-Bülow-Straße " der Stadt Ludwigslust, bestehend aus Teil A Planzeichnung

VERFAHRENSVERMERKE

und Teil B Text, erlassen.

durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ludwigslust " Ludwigsluster Stadtanzeiger ortsüblich bekannt gemacht.

Die Planungsanzeige gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes von Mecklenburg - Vorpommern an

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung Ludwigslust vom 25. Februar 2015. Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes LU 27 der Stadt Ludwigslust wurde am 20. März 2015

das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg ist mit Schreiben vom 08. Dezember 2016 erfolgt

3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist als öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes LU 27 der Stadt Ludwigslust vom 30. März 2015 bis zum 30. April 2015 durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes LU 27 der Stadt Ludwigslust ist am 20. März 2015, im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ludwigslust "Ludwigsluste

Stadtanzeiger ", ortsüblich bekannt gemacht worde 4. Die von der Planung berührten Behörden, die sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 27. März 2015 entsprechend § 4 Abs. 1 BauGB von der Planung unterrichtet und zur

Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. 5. Die Stadtvertretung Ludwigslust hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörd

und der sonstigen Träger öffentlicher Belange am 28. September 2016, geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. 6. Die Stadtvertretung Ludwigslust hat am 28. September 2016 den Entwurf des Bebauungsplanes LU 27 der Stadt Ludwigslust mit Begründung gebilligt und zur Auslegung entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sind ebenso wie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, mit Schreiben vom 26. Oktober 2016 über die öffentliche Auslegung informiert und zur Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB aufgefordert worde 7. Der Entwurf des Bebauungsplanes LU 27 der Stadt Ludwigslust, bestehend aus Teil A Planzeichnung und dem

Teil B Text sowie der Begründung und die bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen haben in der eit vom 01. November 2016 bis zum 02. Dezember 2016 im Fachdienst Bau und Liegenschaften (FD III) der Stadt Ludwigslust nach § 3 Abs. 2 BauGB während der Dienststunden öffentlich ausgelegen Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass fristgemäß abgegebene Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ludwigslust "Ludwigsluster Stadtanzeiger", am 21. Oktober 2016 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Behörden wurden mit dem Schreiben vom 26. Oktober 2016 über die öffentliche Auslegung informiert.

Ludwigslust, den [] 5. Juni Die Stadtvertretung Ludwigslust hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit,

der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und die der Nachbargemeinden am 20. Februar 2019 ausgewertet. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Der Entwurf wurde geändert. Ludwigslust, den 0 5. Juni 2019

Die Stadtvertretung Ludwigslust hat am 20. Februar 2019 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes LU 27 der Stadt Ludwigslust mit Begründung gebilligt und zur erneuten Auslegung entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Entsprechend § 4a Abs. 3 BauGB wurde in der Bekanntmachung darauf hingewiesen, dass

tellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sind ebenso wie die Nachbargemeinden mit Schreiben vom 27. Februar 2019 über die erneute öffentliche Auslegung informiert und zur Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden. udwigslust, den 0 5. Juni 2019

10. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes LU 27 der Stadt Ludwigslust, bestehend aus Teil A Planzeichnung und dem Teil B Text, sowie die Begründung und die bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen haben in der Zeit vom 11. März 2019 bis zum 12. April 2019 im Fachbereich Stadtentwicklung und Tiefbau der Stadt Ludwigslust nach § 3 Abs. 2 BauGB während der Dienststunden öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass fristgemäß abgegebene Stellungnahmen während der Auslegungsfrist nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ludwigslust "Ludwigsluster Stadtanzeiger" am 01. März 2019 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung erfolgte auch im Internet unter dem Link https://www.stadtludwigslust.de/wirtschaft-und-gewerbe/stadtentw-00001/bebauungsplaene/.

Ludwigslust, den 🛭 5. Juni 2019

Die Behörden wurden mit dem Schreiben vom 27. Februar 2019 über die öffentliche Auslegung informiert. Die Stadtvertretung Ludwigslust hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung

der Öffentlichkeit, der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und die der Nachbargemeinden am 15. Mai 2019 ausgewertet. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der katastermäßige Bestand innerhalb des Geltungsbereiches am .23.05.2019, wird als richtig dargestellt

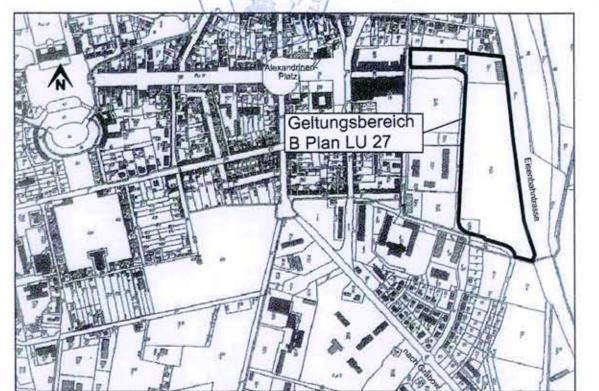
bescheinigt. Grundlage der Prüfung war die Einsicht in das Geodatenportal des Landkreises Ludwigslust-Parchim am23.05.2019. Hinsichtlich der lagemäßig richtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass der rechtsverbindliche Datenbestand des Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems (ALKIS) Ungenauigkeiten durch Digitalisierungen aufweisen kann. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden. 13. Der Bebauungsplan LU 27 der Stadt Ludwigslust bestehend aus Teil A Planzeichnung und dem Teil B Text wurde am 15. Mai 2019 von der Stadtvertretung Ludwigslüst als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan LU 27 der Stadt Ludwigslust wurde durch die Stadtvertretung Ludwigslust am 15. Mai 2019

14. Der Bebauungsplan LU 27 der Stadt Ludwigslust, bestehend aus Teil A: Planzeichnung und Teil B: Text,

Ludwigslust, den 0 5. Juni 2019

15. Die Satzung über den Bebauungsplan LU 27 der Stadt Ludwigslust sowie die Stelle, bei der der Plan und die Zusammenfassende Erklärung entsprechend § 10a Abs. 1 BauGB auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 21.06.2019 durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ludwigslust "Ludwigsluster Stadtanzeiger", öffentlich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung erfolgte auch im Internet unter dem Link https://www.stadtludwigslust.de/wirtschaft-und-gewerbe/stadtentw-00001/bebauungsplaene/. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens - und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 21.06. 19 in Kraft getreten.

 Der ausgefertigte und bekannt gemachte Bebauungsplan LU 27 der Stadt Ludwigslust ist der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust - Rarchim am 12.07.20 15 angezeigt worden. Ludwigslust, den 15.07.2019



SATZUNG DER STADT LUDWIGSLUST ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN LU 27 " HELENE-VON-BÜLOW-STRASSE " DER STADT LUDWIGSLUST UND SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN NACH § 86 DER LANDESBAUORDNUNG VON MECKLENBURG - VORPOMMERN
